

BStGer RR.2009.15 vom 9. Juli 2009

Bundesstrafgericht, 2009-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.15

FR: TPF RR.2009.15 du 9 juillet 2009

IT: TPF RR.2009.15 del 9 luglio 2009

Regeste

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Indonesien. Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG). Vermögenssperre (Art. 33a IRSV).

Erwägungen

E. 15

Januar 2007 zusätzlich im Rechtshilfeverfahren gesperrt (act. 8.5).

Mit Eintretensverfügung vom 5. März 2007 hat die Bundesanwaltschaft dem Rechtshilfeersuchen teilweise entsprochen. Sie stellte fest, dass die vom Bundesamt aufgeworfenen Unklarheiten im Rechtshilfeersuchen von

- 4 -

den indonesischen Behörden zufrieden stellend geklärt worden sind. Die indonesischen Behörden hätten mit der Ergänzung zum Rechtshilfeersuchen vom 23. Januar 2007 (act. 8.2) und dem Gerichtsentscheid des Amtsgerichts Jakarta Pusat vom 27. Dezember 2006 (act. 1.14) dargelegt, dass die Indonesian National Police (INP) die Strafuntersuchungen führe und diese auch die Kompetenz habe, Vermögenswerte bis zu einem rechtskräftigen Gerichtsentscheid zu beschlagnahmen. Die pauschalen Rechtsbegehren (1 – 3) betreffend Vermögenswerten auf Schweizer Banken hat die Bundesanwaltschaft auf die bisherigen Erkenntnisse der ersuchten Behörde aus dem gerichtspolizeilichen Ermittlungsverfahren beschränkt. Auf das Rechtsbegehren (4) bezüglich der Rückgabe von Vermögenswerten an Indonesien wurde ebenfalls eingetreten. Dabei wurden allerdings die Vorbehalte angebracht, dass ein vollstreckbares Gerichtsurteil bezüglich Einziehung der beschlagnahmten Vermögenswerte vorzulegen sei und dass die allfällig eingezogenen Vermögenswerte zwischen der Schweiz und Indonesien im Sinne des Bundesgesetzes über die Teilung eingezogener Vermögenswerte vom 19. März 2004 (TEVG; SR 312.4) zu teilen seien (act. 8.6).

Mit Schreiben vom 10. Juli 2008 verweigerte die A. Ltd. die Zustimmung zu einer vereinfachten Ausführung der Rechtshilfe gemäss Art. 80c IRSG (act. 17.26).

E. Die Bundesanwaltschaft hat dem Rechtshilfeersuchen mit Schlussverfügung vom 22. Dezember 2008 entsprochen und die Herausgabe der Bankunterlagen betreffend des Kontos Nr. 1, lautend auf A. Ltd., bei der Bank D. verfügt. Die angeordnete Kontensperre wurde bestätigt (act. 8.7).

F. Die A. Ltd. reicht gegen die Schlussverfügung am 4. Februar 2009 Beschwerde bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit folgenden Anträgen ein (act. 1):

„ 1. Die Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. Dezember 2008 sei aufzuheben, und die Rechtshilfe sei unter Freigabe der gesperrten Vermögenswerte zu verweigern.

2. Eventualiter sei die Schlussverfügung der Bundesanwaltschaft vom 22. Dezember 2008 aufzuheben, und es seien von der Rechtshilfesuchstellerin eine Gegenseitigkeitserklärung sowie folgende Zusicherungen einzuholen und

- 5 -

jeweils in Anwendung eines kurzen Verfahrens im Sinne von Art. 80p IRSG zu überprüfen:

- dass in Indonesien ein Strafuntersuchungsverfahren gegen B. pendent ist und in diesem Zusammenhang die Grundsätze des fair trials gewahrt werden;

- dass die sachliche sowie die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Jakarta Pusat in Bezug auf den Beschlagnahmungsbeschluss gegeben war;

- dass B. im Beschlagnahmungsverfahren die notwendigen Mitwirkungs- und Verteidigungsrechte gewährt wurden;

- dass die formal-rechtlichen Voraussetzungen für eine Beschlagnahme erfüllt waren (insbesondere, aber nicht nur, eine PPATK-Meldung gemäss Art. 32 des indonesische Geldwäschereigesetzes vorliegt).

3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin:“

Das Bundesamt beantragt in seiner Beschwerdeantwort vom 9. März 2009 die teilweise Gutheissung der Beschwerde, unter entsprechender Kostenfolge. Es seien nur diejenigen Kontounterlagen herauszugeben, welche den Zeitraum nach dem 1. Dezember 2004 betreffen (act. 7). In ihrer Vernehmungslassung vom 9. März 2009 schliesst die Bundesanwaltschaft auf kostenfällige Abweisung der Beschwerde (act. 8).

Die A. Ltd. hält in ihrer Beschwerdereplik vom 20. März 2009 an den gestellten Anträgen fest (act. 10). Auch die Bundesanwaltschaft hält in ihrer Beschwerdeduplik vom 7. April 2009 an ihren Anträgen fest (act. 13), während das Bundesamt auf die Abgabe einer solchen verzichtet (act. 12).

Auf die weiteren Ausführungen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, in den rechtlichen Erwägungen eingegangen.

Die II. Beschwerdekammer zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.